

Rechtssache C-241/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

6. April 2022

Vorlegendes Gericht:

Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

5. April 2022

Kassationsbeschwerdeführer:

Advocaat-generaal bij de Hoge Raad der Nederlanden

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Im Interesse des Gesetzes vom Advocaat-generaal bij de Hoge Raad der Nederlanden (Generalanwalt am Obersten Gerichtshof der Niederlande) eingelegte Kassationsbeschwerde gegen einen Beschluss der Rechtbank Gelderland (Bezirksgericht Gelderland, Niederlande), mit dem diese den Beschluss des Rechter-commissaris (Untersuchungsrichter) – mit dem der Antrag des Officier van justitie (Staatsanwalt), der Untersuchungsrichter möge eine Ermächtigung zur Anforderung historischer Daten erteilen, abgelehnt wurde – auf Klage des Staatsanwalts für nichtig erklärt und dem Antrag des Staatsanwalts stattgegeben hat

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Vorlage gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV, die den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG und die Auslegung der Begriffe „schwere Straftaten“ und „schwere Kriminalität“ sowie die Möglichkeit betrifft, staatlichen Stellen Zugang zu Verkehrs- und Standortdaten (die nicht ausschließlich identifizierende Daten sind) zu verschaffen

Vorlagefragen

1. Fallen Rechtsvorschriften, die sich auf die Gewährung des Zugangs staatlicher Stellen zu Verkehrs- und Standortdaten (einschließlich identifizierender Daten) im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten beziehen, in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG, wenn es um die Gewährung des Zugangs zu Daten geht, die nicht auf der Grundlage von Rechtsvorschriften im Sinne von Art. 15 Abs. 1 dieser Richtlinie, sondern vom Anbieter auf einer anderen Grundlage aufbewahrt werden?

2. a) Sind die Begriffe „schwere Straftaten“ und „schwere Kriminalität“, die in den in der Vorlageentscheidung genannten Urteilen des Gerichtshofs verwendet werden autonome Begriffe des Unionsrechts oder ist es Sache der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, diese auch selbst näher zu definieren?

b) Sollte es sich um autonome Begriffe des Unionsrechts handeln, auf welche Weise ist dann festzustellen, ob eine „schwere Straftat“ oder „schwere Kriminalität“ vorliegt?

3. Ist die Gewährung des Zugangs staatlicher Stellen zu Verkehrs- und Standortdaten (die nicht ausschließlich identifizierende Daten sind) zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten im Rahmen der Richtlinie 2002/58/EG erlaubt, wenn keine schwere Straftat bzw. schwere Kriminalität vorliegt, nämlich dann, wenn die Gewährung des Zugangs zu diesen Daten in einem konkreten Fall – wie angenommen werden darf – nur einen geringfügigen Eingriff in insbesondere das Recht auf Schutz des Privatlebens des Nutzers im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 2002/58/EG zur Folge hat?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), Art. 1, 2, 3, 5, 6, 9 und Art. 15 Abs. 1

Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG

Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten

Angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteil vom 2. Oktober 2018, Ministerio Fiscal, C-207/16

Urteil vom 2. März 2021, Prokuratuur, C-746/18

Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a., C-203/15 und C-698/15

Urteil vom 6. Oktober 2020, La Quadrature du Net u. a., C-511/18, C-512/18 und C-520/18

Urteil vom 8. April 2014, Digital Rights Ireland u. a., C-293/12 und C-594/12

Urteil des EGMR vom 4. Dezember 2015, Zakharov gegen Russland (CE:ECHR:2015:1204JUD004714306)

Angeführte nationale Vorschriften

Wetboek van Strafvordering (Strafprozessordnung), Art. 67 Abs. 1, Art. 126bb, Art. 126cc Abs. 1 bis 3, Art. 126dd Abs. 1, Art. 126n, 126na, 126ng, 126ni, 126u, 126ua, 126ug, 126ui, 126zh, 126zi, 126zja, 126zo, 126zh, 138g, 138h und 149b

Besluit van 3 augustus 2004 houdende aanwijzing van de gegevens over een gebruiker en het telecommunicatie-verkeer met betrekking tot die gebruiker die van een aanbieder van een openbaar telecommunicatienetwerk of een openbare telecommunicatiedienst kunnen worden gevorderd (Verordnung vom 3. August 2004 zur Festlegung der Daten über einen Nutzer und den Telekommunikationsverkehr dieses Nutzers, die von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlicher Telekommunikationsdienste angefordert werden können), Art. 1 und 2

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 10. September 2021 beantragte der Staatsanwalt, dass der Untersuchungsrichter eine Ermächtigung zur Anforderung von historischen/künftigen Daten über einen Nutzer eines Kommunikationsdienstes und seinen Telefonverkehr mit einer niederländischen Mobiltelefonnummer für den Zeitraum vom 9. bis 12. August 2021 erteilt.
- 2 Mit Beschluss vom 15. September 2021 lehnte der Untersuchungsrichter den Antrag ab.
- 3 Am 16. September 2021 erhob der Staatsanwalt Klage bei der Rechtbank Gelderland.

- 4 Die Raadkamer van de rechtbank Gelderland (Ratskammer des Bezirksgerichts Gelderland, Niederlande) erklärte daraufhin den Beschluss des Untersuchungsrichters für nichtig und gab dem Antrag des Staatsanwalts statt.

Kassationsbeschwerdegrund

- 5 Der Generalanwalt beim Hoge Raad der Niederlande hat im Interesse des Gesetzes Kassationsbeschwerde gegen den Beschluss der Ratskammer der Rechtbank Gelderland eingelegt. Nach seinem Vorbringen beruht seine Kassationsbeschwerde auf der Unklarheit, die in der Praxis über die Anwendungsvoraussetzungen entstanden sei, unter denen der Staatsanwalt die Bereitstellung von Verkehrs- und Standortdaten eines Nutzers eines Kommunikationsdienstes verlangen könne. Es gehe dabei insbesondere um die Frage, welche Anforderungen sich aus der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu dieser Richtlinie ergäben.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Die Richtlinie 2002/58/EG regelt die Bereitstellung und die Aufbewahrung von Verkehrs- und Standortdaten sowie von identifizierenden Daten durch Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste. Art. 15 Abs. 1 dieser Richtlinie bezieht sich dabei auf die Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten erlassen können, um Daten im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten während einer begrenzten Zeit aufzubewahren.
- 7 Das Wetboek van Strafvordering sieht keine allgemeine Aufbewahrungspflicht für Anbieter von Telekommunikationsdiensten vor. Die Bestimmungen, die sich auf (allgemeine) Aufbewahrungsfristen bezogen, die zum Zwecke der Bekämpfung der Kriminalität in der Telecommunicatiewet (Telekommunikationsgesetz) vorgesehen waren, wurden gerichtlich außer Kraft gesetzt, weil die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung für ungültig erklärt worden war (Richtlinie 2006/24/EG, Urteil Digital Rights Ireland u. a., C-293/12 und C-594/12). Die im Wetboek van Strafvordering vorgesehenen Befugnisse zur Anforderung von Verkehrs- und Standortdaten sowie von identifizierenden Daten werden folglich in Bezug auf Daten angewandt, die auf einer anderen Grundlage als dieser außer Kraft gesetzten Gesetzesvorschriften (beispielsweise einer vertraglichen Grundlage) erhoben und aufbewahrt werden.
- 8 Vor dem Hintergrund, dass einige Bestimmungen der Telecommunicatiewet außer Kraft gesetzt wurden, ist es für das vorliegende Gericht wichtig, zu wissen, ob sich die Ausführungen des Gerichtshofs in den Urteilen Prokuratuur, C-746/18, Tele2 Sverige und Watson u. a., C-203/15 und C-698/15, La Quadrature du Net u. a., C-511/18, C-512/18 und C-520/18, sowie Ministerio Fiscal, C-207/16, zum Zugang zu Verkehrs- und Standortdaten (sowie identifizierenden Daten) und dem

dabei zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur auf Daten beziehen, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften aufbewahrt werden, die von einem Mitgliedstaat gemäß Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG erlassen wurden, oder auch auf Daten, die auf einer anderen, z. B. einer vertraglichen Grundlage, aufbewahrt werden.

- 9 Angesichts des Ziels der Richtlinie 2002/58/EG, des Wortlauts von Art. 5 dieser Richtlinie, aus dem abgeleitet werden kann, dass sich Rechtsvorschriften auch auf den Zugang zu Verkehrsdaten beziehen können, und der Ausführungen des Gerichtshofs in Rn. 113 des Urteils *Tele2 Sverige und Watson u. a.* (C-203/15 und C-698/15), wonach die Voraussetzungen für den Zugang zu gespeicherten Verkehrs- und Standortdaten „vom Umfang der den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste auferlegten Pflicht zur Vorratsspeicherung von Daten“ unabhängig sind, ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass diese Rechtsprechung, sofern es dabei um die Gewährung des Zugangs zu diesen Daten geht, auch auf Daten Anwendung findet, die auf einer anderen Grundlage als auf der Grundlage von Rechtsvorschriften im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG aufbewahrt werden.
- 10 Mit seiner zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die Begriffe „schwere Straftaten“ und „schwere Kriminalität“, auf denen die Rechtsprechung zu Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG beruht, autonome Begriffe des Unionsrechts sind oder ob es Sache der Mitgliedstaaten ist, diese auch selbst näher zu definieren.
- 11 In diesem Zusammenhang weist das vorliegende Gericht zunächst darauf hin, dass die Richtlinie 2002/58/EG ausschließlich in Art. 15 Abs. 1 „die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten“ anführt, ohne dass dabei der Begriff „Straftaten“ näher konkretisiert wird. In dieser Richtlinie kommen die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs verwendeten Begriffe „schwere Straftaten“ und „schwere Kriminalität“ nicht vor.
- 12 Ferner ergibt sich nach Ansicht des vorliegenden Gerichts aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Gewährung des Zugangs zu Verkehrs- und Standortdaten (insbesondere aus den Urteilen *Tele2 Sverige und Watson u. a.*, *Ministerio Fiscal*, C-207/16, *La Quadrature du Net u. a.*, C-511/18, C-512/18 und C-520/18, sowie *Prokuratuur*, C-746/18), dass es Sache der vorliegende Gerichte ist, zu prüfen, ob und inwieweit die nationalen Regelungen über u. a. den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den auf Vorrat gespeicherten Daten die sich aus Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG ergebenden Erfordernisse beachten. Jedoch lassen sich der Rechtsprechung des Gerichtshofs keine Kriterien entnehmen, die von Bedeutung wären, wenn in einem konkreten Fall die Frage beantwortet werden müsste, ob eine schwere Straftat oder schwere Kriminalität vorliegt. Nach Auffassung des vorliegenden Gerichts sind die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs verwendeten Begriffe „schwere Straftaten“ und „schwere Kriminalität“ folglich keine autonomen Begriffe des Unionsrechts.

- 13 Mit seiner dritten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob staatlichen Stellen auch bei weniger schweren Straftaten oder weniger schwerer Kriminalität Zugang zu Verkehrs- und Standortdaten (die nicht ausschließlich identifizierende Daten sind) gewährt werden darf, wenn die Gewährung des Zugangs zu diesen Daten nur zu einem geringfügigen Eingriff in insbesondere das Recht auf Schutz des Privatlebens des Nutzers führt.
- 14 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist diese Frage angesichts der Ausführungen in der oben angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs (und insbesondere den Urteilen Ministerio Fiscal, C-207/16, und Prokuratuur, C-746/18) zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bejahen. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts gilt aufgrund der vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, dass der Zugang staatlicher Stellen zu den Daten, die von einem Betreiber eines Telekommunikationsdienstes auf Vorrat gespeichert werden, durch den Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten im Allgemeinen gerechtfertigt sein kann, wenn die Gewährung dieses Zugangs in einem konkreten Fall keinen Eingriff oder keinen schweren Eingriff in (insbesondere) das Recht auf Schutz des Privatlebens zur Folge hat. Daher steht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in diesem Fall der Zugangsgewährung nicht entgegen, wenn eine Straftat im Allgemeinen vorliegt, ohne dass diese als „schwer“ im oben genannten Sinne eingestuft werden kann.